

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT], vertreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Erich Wertheimer

Geschäftsnummer: 224515/LV

Zugesprochener Betrag: 199,625.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die veröffentlichten Konten von Erich Wertheimer (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Onkel väterlicherseits, Erich Wertheimer, den Bruder des Vaters des Ansprechers, [ANONYMISIERT], identifizierte. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater einen weiteren Bruder namens [ANONYMISIERT] hatte. Der Ansprecher gab an, dass seine Verwandten in Magdeburg, Deutschland, wohnhaft waren. Gemäss den vom Ansprecher eingereichten Informationen, besaßen die Brüder [ANONYMISIERT], die jüdisch waren, die *Warenhäuser Wertheimer* und einige andere Firmen, unter anderem eine Kaffeeabrik, eine Mühle, eine Immobiliengesellschaft, eine Zigarettenfabrik, eine Brauerei, ein Armaturenwerk und ein Oberbekleidungswerk. Der Ansprecher erklärte, dass seine Mutter [ANONYMISIERT] war, die am 31. März 1913 geboren wurde und in Magdeburg wohnhaft war. Der Ansprecher gab an, dass sein Vater nach seiner Geburt am 24. Oktober 1936 in Magdeburg nicht mehr aufgefunden werden konnte. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher verschiedene Dokumente ein, unter anderem: eine Urkunde vom Komitee für Faschismusopfer der Stadt Magdeburg, in der bestätigt wird, dass [ANONYMISIERT] ein Opfer faschistischer Verfolgung

war; einen Entscheid von einem Verwaltungsgericht in Magdeburg vom 18. Januar 1993, aus dem hervorgeht, dass [ANONYMISIERT], der am 8. Juni 1907 geboren wurde und in Magdeburg wohnhaft war, am 31. Dezember 1945 starb; einen Fragebogen, der vom Provinzialamt für Arbeit und Sozialfürsorge, Abteilung Opfer des Faschismus der Provinz Sachsen, im Büro in Magdeburg ausgestellt wurde, und aus dem hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] ein Jahr lang eine Beziehung mit Edgar Wertheimer hatte, der jüdisch war, und dass das Paar einen Sohn namens [ANONYMISIERT] hatte, dass [ANONYMISIERT] jedoch nach der Geburt seines Sohnes fliehen musste, um nicht in Gefangenschaft zu geraten. Der Ansprecher reichte auch seine Geburtsurkunde ein, worin der Name seines Vater nicht genannt ist, jedoch der seiner Mutter: [ANONYMISIERT].

Der Ansprecher erklärte in einem Telefongespräch mit dem CRT am 10. Mai 2004, dass Erich Wertheimer der ältere Bruder seines Vaters [ANONYMISIERT] war. Der Ansprecher gab an, dass er weder vom Schicksal von Edgar Wertheimer weiss, noch was mit der Familie Wertheimer während des Zweiten Weltkriegs passierte. Der Ansprecher erklärte ferner, dass er keine weiteren Informationen über Erich Wertheimer hat.

Der Ansprecher reichte bereits 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht und 1998 eine Ernst & Young Anspruchsanmeldung ein, in denen er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Erich Wertheimer, Albert Wertheimer oder Edgar Wertheimer geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte. Gemäss den Bankunterlagen war der Kontoinhaber Erich Wertheimer, der in Magdeburg, Deutschland, und in Amsterdam, Niederlande, wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Kontokorrent, ein Sparkonto und ein Wertschriftendepot mit der Nummer 37875 besass. Die Bankunterlagen zeigen, dass das Kontokorrent am 20. Mai 1942 geschlossen wurde. Die Bankunterlagen weisen weiter auf, dass das Wertschriftendepot am 15. Februar 1930 eröffnet und am 12. Mai 1942 geschlossen wurde. Schliesslich zeigen die Bankunterlagen, dass das Sparkonto am 7. Februari 1938 geschlossen wurde. In den Bankunterlagen befindet sich kein Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben die Konten geschlossen und die Guthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name und das Heimatland des Onkels des Ansprechers stimmen mit dem veröffentlichten Namen und Heimatland des Kontoinhabers überein. Der Ansprecher identifizierte den Wohnort seines Onkels, der wiederum mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher einen Entscheid von einem Verwaltungsgericht in Magdeburg vom 18. Januar 1993 ein, aus dem

hervorgeht, dass [ANONYMISIERT], der am 8. Juni 1907 geboren wurde und in Magdeburg wohnhaft war, am 31. Dezember 1945 starb; einen Fragebogen, der vom Provinzialamt für Arbeit und Sozialfürsorge, Abteilung Opfer des Faschismus der Provinz Sachsen, im Büro in Magdeburg ausgestellt wurde, der die genauen Umstände der Beziehung der Eltern des Ansprechers beschreibt und in dem angegeben ist, dass der Vater des Ansprechers flüchtete, um der Gefangenschaft zu entgehen. Womit der unabhängige Nachweis erbracht ist, dass die Familie des Kontoinhabers in Magdeburg lebte, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber entspricht.

Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Erich Wertheimer enthält und ausweist, dass diese in Magdeburg wohnhaft war, was mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen über den Kontoinhaber entspricht. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in der Datenbank angegeben ist, dass Erich Wertheimer auch in den Niederland wohnte und nach Auschwitz deportiert wurde. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“) 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht und 1998 eine Ernst & Young Anspruchsanmeldung eingereicht hat, in denen er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Erich Wertheimer geltend machte. Das deutet darauf hin, dass der Ansprecher den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie sein Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihm bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass der Ansprecher vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass sein Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der vom Ansprecher eingereichten Informationen.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Ansprüche auf dieses Konto bestehen.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher erklärte, dass der Kontoinhaber jüdisch war und dass er im nationalsozialistischen Deutschland lebte. Wie oben bereits erwähnt, enthält die Opfer-Datenbank des CRT eine Person namens Erich Wertheimer, was darauf hinweist, dass er nach Auschwitz deportiert wurde.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er detaillierte Informationen und Dokumente einreichte, aus denen hervorgeht, dass der Onkel des Ansprechers Erich Wertheimer war. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher die

unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber identifiziert hat; dass der Ansprecher bereits 1999 einen Eingangsfragebogen und 1998 eine Ernst & Young Anspruchsanmeldung einreichte, in denen die Verwandtschaft zwischen dem Kontoinhaber und dem Ansprecher vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der ICEP-Liste identifiziert wurde; und dass der Ansprecher Informationen identifizierte, die mit den im Yad Vashem enthaltenen Informationen übereinstimmen. Das CRT nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass der Ansprecher einen Entscheid von einem Verwaltungsgericht in Magdeburg vom 18. Januar 1993 einreichte, aus dem hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] am 31. Dezember 1945 starb; einen Fragebogen, der vom Provinzialamt für Arbeit und Sozialfürsorge, Abteilung Opfer des Faschismus der Provinz Sachsen, im Büro in Magdeburg ausgestellt wurde, aus dem hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] der Vater des Ansprechers ist und dass [ANONYMISIERT] nach der Geburt seines Sohnes flüchtete, um der Gefangenschaft zu entgehen. Somit ist der unabhängige Nachweis erbracht, dass die Verwandten des Ansprechers den Namen Wertheimer trugen und in Magdeburg wohnhaft waren. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber dem Ansprecher als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass der Ansprecher mit dem Kontoinhaber verwandt ist, wie er es in seiner Anspruchsanmeldung angegeben hat. Es gibt keine Informationen, aus denen hervorgeht, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Nationalsozialisten, nachdem sie 1933 an die Macht kamen, begannen, die im In- und Ausland hinterlegten Vermögenswerte von jüdischen Staatsbürgern durch Auferlegung von diskriminierenden Steuern und anderen Massnahmen zur Beschlagnahme, einschliesslich der Beschlagnahme von Vermögenswerten auf Schweizer Banken an sich zu reissen; da sie Konten im Februar 1938 bzw. im Mai 1942 geschlossen wurden; da der Kontoinhaber nach Auschwitz deportiert wurde; da es keine Informationen darüber gibt, wann der Kontoinhaber in die Niederlande geflüchtet sein könnte; da es keinen Hinweis darauf gibt, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber ausbezahlt wurde; da weder der Kontoinhaber noch seine Erben nicht in der Lage gewesen wären, Informationen über seine Konten einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben; und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln, wendet das CRT Vermutungsregelungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben der beanspruchten Konten selbst erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der

Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Onkel handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent, ein Wertschriftendepot und ein Sparkonto. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des ICEP („ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents im Jahr 1945 auf 2,140.00 Schweizer Franken, der eines Wertschriftendepots auf 13,000.00 Schweizer Franken und der eines Sparkontos auf 830.00 Schweizer Franken. Somit betrug das durchschnittliche Guthaben der vorliegenden Konten im Jahre 1945 insgesamt 15,970.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 199,625.00 Schweizer Franken

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal